

Satzung

In der auf der Mitgliederversammlung
am 6.5.2011 beschlossenen Fassung.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein der Stuttgarter Choristen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein stellt sich die Aufgabe, mit finanziellen und persönlichen Aufwendungen die Stuttgarter Choristen zu fördern und zu unterstützen. Dies geschieht durch Veranstaltung musikalischer Auf-führungen unter Einschluss der Probenarbeit, auch in Zusammenarbeit mit Solisten, Orchestern und Dirigenten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Ab-schnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwen-det werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden ledig-lich Auslagen erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden sowohl natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als auch Vereine, Körperschaften und Firmen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem An-trag der Vorstand. Wer dem Verein beitrifft, unterstützt damit finanziell und ideell die Stuttgarter Choristen. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvor-stand beendet werden; die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge erlischt dabei zum Jahresende. Wer als Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, kann aus dem Ver-ein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Über den Jahresbeitrag hinaus werden Spenden erbeten.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind im Sinne des § 26 BGB allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem erweiterten Vorstand gehören der Schatzmeister, der Schriftführer und kraft Amtes der künstlerische Leiter an. Im Innenverhältnis wird bestimmt: Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die Sitzungen; er/sie wird im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Schriftführer erstellt die Protokolle von Verhandlungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes und unterzeichnet sie gemeinsam mit dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter.

§ 6 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden durch Brief mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge von Mitgliedern, die bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden eingehen, werden von ihr an alle Mitglieder versandt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und zusätzlich einen Rechnungsprüfer für die Frist von zwei Jahren; die Gewählten bleiben jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Eine Wahl jedoch muss bei Stimmengleichheit in einer darauf folgenden Sitzung wiederholt werden.

§ 7 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfalls des Zwecks des Vereins fällt dessen Vermögen der Stadt Stuttgart zur ausschließlichen Verwendung unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu. An die Mitglieder darf bei der Auflösung kein Vermögen ausgegeben werden.

Geschäftsstelle:

**Konzertbüro Waltraud Häberle, Alte Untergruppenbacher Straße 12,
74232 Abstatt-Happenbach, Tel./Fax: 07062-653310**

Vorsitzende: Johanna-S. Albert - Stellv. Vorsitzende: Erika Schwarz

Künstlerischer Leiter: Edgar Hykel

Bankverbindung: Südwestbank, BLZ 600 907 00, Konto Nr. 870 114 000